

## Verhältnismäßigkeitsprüfung

gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes<sup>1</sup> bzw. der RL (EU) 2018/958<sup>2</sup>

<b>Rechtsetzungsvorhaben</b>	
<i>Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialberufegesetz geändert wird (Oö. Sozialberufegesetz-Novelle 2021)</i>	
<b>Stadium des Rechtsetzungsverfahrens<sup>3</sup></b>	
<i>Unterausschussbericht</i>	
<b>Allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung<sup>4</sup></b>	
1.	Handelt es sich um eine <b>nichtdiskriminierende</b> Regelung? <sup>5</sup>
<i>Ja, die Regelungen sind unterschiedslos auf die relevanten Personengruppen anwendbar und stellen weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf den Wohnsitz ab.</i>	

<sup>1</sup> LGBl. Nr. 49/2017 idF LGBl. Nr. 94/2020.

<sup>2</sup> RL (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25.

<sup>3</sup> Fachentwurf, Begutachtungsentwurf, Regierungsvorlage, Unterausschussbericht, Ausschussbericht.

<sup>4</sup> Diese Prüfung ist bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender landesrechtlicher Beschränkungen des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen jedenfalls durchzuführen und hat objektiv, unabhängig sowie qualitativ und quantitativ substantiiert zu sein (§ 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Oö. BAG). Die Prüfung ist den Erläuternden Bemerkungen anzuschließen oder in diese aufzunehmen (§ 27 Abs. 1 Oö. BAG). Sie kann nur dann entfallen, wenn die Regelungen spezifische unionsrechtliche Berufsanforderungen umsetzen und dabei kein Umsetzungsspielraum besteht (§ 27 Abs. 3 Oö. BAG). Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken (einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften) fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie und sind somit nicht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen. Vorschriften, die Erleichterungen oder zumindest keine Erschwernis für den Zugang oder die Ausübung des jeweiligen Berufs zum Inhalt haben, sind somit ebensowenig erfasst.

<sup>5</sup> Auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes (§ 27 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

2.	Durch welches <b>Ziel</b> des Allgemeininteresses ist die Regelung gerechtfertigt? <sup>6</sup>
<i>Öffentliche Gesundheit, Ziele der Sozialpolitik, Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger</i>	
3.	Welchen (mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen) <b>Risiken</b> soll durch die Regelung entgegengewirkt werden? <sup>7</sup>
<p><i>Die Regelung beinhaltet die Einführung neuer spezifischer Berufe, (a) der Alltagsbegleitung, und (b) der Frühen Kommunikationsförderung.</i></p> <p><i>Zu a.: Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf bedürfen einer qualifizierten Begleitung, um Gefahren für die Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistungen im Rahmen der Alltagsbegleitung auszuschließen und um den erwünschten Betreuungs- und Behandlungserfolg zu erzielen. Ohne Kenntnis der berufsethische Grundlagen, ohne Verständnis über Behinderung, Beeinträchtigung und Alter, ohne Grundlagen der Kommunikation, Rollen und Beziehungsgestaltung und Prinzipien der Krisenbewältigung, ohne Kenntnisse der Haushaltsorganisation und -führung sowie Haushaltshygiene sowie ohne Kenntnisse der Methoden der Aktivierung/Freizeitgestaltung sowie der Unfallverhütung besteht das Risiko einer unsachgemäßen Betreuung der Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf, welche zu sozialer, gesundheitlicher und hauswirtschaftlicher Verwahrlosung und damit insgesamt zu einer Personengefährdung führen kann.</i></p> <p><i>Zu b.: Das Berufsbild der Frühen Kommunikationsförderung umfasst eine spezifische Form der Frühförderung nichtsprechender Kinder mit Beeinträchtigungen und Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer erheblichen sprachlichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann und versteht sich dabei als heilpädagogischer, familienbegleitender Ansatz. Ohne die notwendige fachliche Ausbildung und ohne die persönliche Reife besteht das Risiko einer Verkennung des Förderbedarfs und einer falschen oder nicht ausreichenden Kommunikationsförderung; beides kann zu einer Gefährdung des Therapieerfolgs und damit zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des zu fördernden Kindes führen.</i></p>	
4.	Warum reichen bereits <b>bestehende</b> Regelungen <sup>8</sup> nicht aus, um das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen?
<p><i>Zu a.: Es existieren im Bereich der Alltagsbetreuung noch keine gesetzlichen Regelungen. Um den Anforderungen im Sozialbereich zur Erbringung der erforderlichen Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zu entsprechen, wird mit der Alltagsbegleitung ein adäquates neues Berufsbild geschaffen. Dieses Berufsbild ergänzt die im Sozialbereich etablierten Berufsbilder und soll zur Entlastung im Sozialbereich bei der Erfüllung jener Tätigkeiten beitragen, die mit geringerer Qualifikation aber erforderlichem Basiswissen und ausreichender Sensibilisierung vorgenommen werden können. Die Einführung dieses Berufsbilds ermöglicht einen niederschweligen Zugang für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger in den Sozialbereich.</i></p> <p><i>Zu b.: Das Berufsbild Frühe Kommunikationsförderung gibt es bereits in der Praxis, jedoch bislang ohne gesetzliche Regelung. Neben der bereits gesetzlich verankerten Frühförderung und der</i></p>	

<sup>6</sup> Etwa Gründe der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit; die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sowie die Sicherstellung einer wirksamen Steueraufsicht, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, die Tiergesundheit, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. (§ 27 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

<sup>7</sup> Zu beachten sind insbesondere die Risiken für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte (§ 28 Abs. 1 Z 1 Oö. BAG).

<sup>8</sup> Etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes (§ 28 Abs. 1 Z 2 Oö. BAG).

*Sehfrühförderung wird nun auch für die Frühe Kommunikationsförderung eine berufsrechtliche Grundlage geschaffen.*

*Es existieren somit keine bestehenden Regelungen, die geeignet wären, die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger zu erreichen.*

5. Ist die Regelung **geeignet**, das angestrebte Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen und den bei der Tätigkeit bestehenden Risiken entgegenwirken?<sup>9</sup>

*Die Festlegung eines Mindestalters sowie die Pflicht zur Aus-, Fort- und Weiterbildung sind evident dazu geeignet, um sicherzustellen, dass die betreuenden Personen im Bereich der Alltagsbegleitung einerseits und der Frühen Kommunikationsförderung andererseits über die erforderliche Lebenserfahrung und geistige Reife und über eine adäquate fachliche Befähigung verfügen. Beide Maßnahmen sind daher fraglos dazu geeignet, die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger zu erreichen und den Risiken (a) einer sozialen, gesundheitlichen und hauswirtschaftlichen Verwahrlosung bzw. (b) einer Gefährdung des Förderungserfolgs entgegenzuwirken.*

6. Fügt sich die Regelung **kohärent** in ein Regelungssystem zur Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses ein?<sup>10</sup>

*Das gesamte Oö. Sozialberufegesetz ist davon gekennzeichnet, für die zahlreichen darin geregelten Berufsbilder das jeweils fachlich notwendige Ausbildungsniveau und die jeweils angemessene Sicherstellung der erforderlichen Reife festzulegen, um die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger zu erreichen. Die nun geplante Regelung fügt sich harmonisch und kohärent in dieses Regelungssystem ein, insbesondere dadurch, dass sie keine undifferenzierte Standardnormierung vornimmt, sondern je nach Aufgabengebiet und Risikoneigung der Tätigkeit unterscheidet und in sachlich begründeter Weise die jeweils erforderlichen Ausbildungsniveaus und Altersgrenzen festlegt.*

7. Wie **wirkt** sich die Regelung auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Qualität der Dienstleistungen aus?<sup>11</sup>

*Zu a. Die Regelungen über die Alltagsbegleitung sind nicht geeignet, den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, insbesondere weil das Berufsbild einen niederschweligen Zugang für Neu- und Quereinsteiger ermöglicht. Dieser Beruf soll am Arbeitsmarkt eine weitere Option für den Einstieg in den Sozialbereich zur Absicherung der Versorgung von Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf sein. Die Berufsausbildung Alltagsbegleitung begünstigt (im Weg der Anrechnung von Ausbildungsinhalten) die Weiterqualifikation, insbesondere zu Berufsbildern der Fach-Sozialbetreuung Behindertenbegleitung und Heimhilfe.*

*Durch die künftig geregelte Ausbildung in der Alltagsbetreuung entsteht ein Angebot von besonders qualifizierten Betreuerinnen und Betreuern, auf welches betreuungsbedürftige Personen im Wissen zugreifen können, dass nach diesem Gesetz ausgebildete Betreuerinnen und Betreuer über ein besonderes Ausmaß an beruflicher Kompetenz verfügen; das Betreuungsangebot für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird dadurch ergänzt und die Wahlmöglichkeiten erweitert.*

*Dass sich durch reglementierte Aus- und Weiterbildungen und durch die Sicherstellung der notwendigen persönlichen Reife die Qualität der angebotenen Dienstleistungen erhöht und dadurch Vorteile für deren Empfängerinnen und Empfänger entstehen, ist evident und bedarf keiner weiteren Erläuterung.*

<sup>9</sup> § 28 Abs. 1 Z 3 erster Fall Oö. BAG.

<sup>10</sup> § 28 Abs. 1 Z 3 zweiter Fall Oö. BAG.

<sup>11</sup> § 28 Abs. 1 Z 4 Oö. BAG.

*Zu b. Die Regelungen über die Frühe Kommunikationsförderung sind nicht geeignet, den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zu behindern oder weniger attraktiv zu machen, weil dieses Berufsbild bereits in der Praxis existiert und nun - neben der bereits gesetzlich verankerten Frühförderung und der Sehfrühförderung - auch für die Frühe Kommunikationsförderung eine berufsrechtliche Grundlage geschaffen werden soll. Eine Beschränkung der Dienstleistungserbringung aus einem anderen Mitgliedstaat ist damit nicht verbunden.*

*Durch die künftig geregelte Ausbildung in der Frühen Kommunikationsförderung entsteht ein Angebot von besonders qualifizierten Kommunikationsförderinnen oder Kommunikationsförderern, welche zusätzlich zu den bereits gesetzlich verankerten Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringern in der Frühförderung und der Sehfrühförderung im Bereich der Förderung von Kindern mit Entwicklungsverzögerungen oder bestimmten Beeinträchtigungen hinzutreten; das Förderungsangebot für Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger erhöht sich daher.*

*Dass sich durch reglementierte Aus- und Weiterbildungen und durch die Sicherstellung der notwendigen persönlichen Reife die Qualität der angebotenen Dienstleistungen erhöht und dadurch Vorteile für deren Empfängerinnen und Empfänger entstehen, ist evident und bedarf keiner weiteren Erläuterung.*

8. | Existiert ein **gelinderes Mittel** zur Erreichung des Ziels des Allgemeininteresses?<sup>12</sup>

*Die Festlegung eines Mindestalters sowie die Pflicht zur Aus-, Fort- und Weiterbildung gehen nicht über das hinaus, was zur Erreichung der angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger erforderlich ist. Alternative, dh. gelindere und dennoch zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen sind vernünftigerweise nicht denkbar. Die festgelegten Ausbildungserfordernisse sind differenziert, sachgerecht und den jeweiligen Tätigkeiten angemessen; eine Reduzierung der Tätigkeitsvoraussetzungen würde den Betreuungs- bzw. Fördererfolg gefährden.*

*Der Verzicht auf eine vorab zu absolvierende Ausbildung zugunsten von ex post-Kontrollen wäre nicht geeignet, die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger zu erreichen. Eine erst im Nachhinein erfolgende Kontrolle der Tätigkeiten der betreuenden bzw. der fördernden Personen käme zu spät und würde die betreuten Personen unweigerlich Gefahren aussetzen.*

---

<sup>12</sup> Wenn eine Regelung zum Beispiel mit Gründen des Verbraucherschutzes gerechtfertigt werden soll, ist etwa zu prüfen, ob anstatt eines Tätigkeitsvorbehalts ein gelinderes Mittel, wie der Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister, zur Zielerreichung ausreichen können. (§ 28 Abs. 1 Z 5 Oö. BAG).

9.	Wie wirkt die Regelung in <b>Kombination</b> mit anderen den Zugang zu oder die Ausübung von reglementierten Berufen beschränkenden Vorschriften? <sup>13</sup>
<p><i>Die Regelungen bestehen wie dargestellt in einem - sachlich begründeten und verhältnismäßigen - Abstellen auf bestimmte Berufsqualifikationen und Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung.</i></p> <p><i>Es existieren darüber hinaus <u>keine</u> sonstigen Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen, Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung, Pflichtmitgliedschaften in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen, Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, geografische Beschränkungen, Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln, Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht, Anforderungen an Sprachkenntnisse, festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen oder Anforderungen für die Werbung.</i></p> <p><i>Negative kombinatorische Effekte sind daher nicht zu erwarten.</i></p>	

<sup>13</sup> Zu prüfen ist dabei vor allem, ob die Regelung kombiniert mit anderen Anforderungen zur Erreichung desselben Ziels des Allgemeininteresses beiträgt und ob sie für die Zielerreichung notwendig ist (§ 28 Abs. 1 Z 6 Oö. BAG). Diese kombinierten Vorschriften sind nicht selbst Gegenstand der Prüfung, es sind deren Auswirkungen, die in der Prüfung der eigentlichen Berufsreglementierung berücksichtigt werden müssen. Ziel ist eine umfassende Bewertung der Umstände, unter denen eine landesrechtliche Beschränkung des Zugangs zu oder der Ausübung von reglementierten Berufen erlassen und durchgeführt wird. Für diese Zwecke sind insbesondere folgende kombinierten Anforderungen zu erwägen:

- a) Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder jede sonstige Form der Reglementierung durch ein Abstellen auf bestimmte Berufsqualifikationen;
- b) Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;
- c) Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung;
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation implizieren;
- e) quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vertreterinnen und Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen;
- f) Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen;
- g) geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet;
- h) Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln;
- i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;
- j) Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind;
- k) festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen;
- l) Anforderungen für die Werbung.

## Berufsspezifische Verhältnismäßigkeitsprüfung<sup>14</sup>

10. In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit dem **Umfang** der beruflichen Tätigkeiten?<sup>15</sup>

*Die Regelung legt das jeweils fachlich notwendige Ausbildungsniveau und die jeweils angemessene Sicherstellung der erforderlichen Reife fest, um die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger zu erreichen. Sie nimmt keine undifferenzierte Standardnormierung vor, sondern unterscheidet je nach Aufgabengebiet und Risikoneigung der Tätigkeit und legt in sachlich begründeter Weise die jeweils erforderlichen Ausbildungsniveaus und Altersgrenzen fest.*

*Zu a: Das Berufsbild der Alltagsbegleitung ergänzt die im sozialen Bereich etablierten Berufsbilder und soll zur Entlastung im Sozialbereich bei der Erfüllung jener Tätigkeiten beitragen, die mit geringerer Qualifikation aber erforderlichem Basiswissen und ausreichender Sensibilisierung vorgenommen werden können. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Alltagsbegleitung liegt im Unterschied zu anderen Sozialbetreuungsberufen insbesondere in der sozialen Interaktion, in gemeinsamen tagesstrukturierenden Aktivitäten, in der Begleitung und Mobilität bei außerhäuslichen Aktivitäten, in der individuellen Unterstützung und Assistenz bei Tätigkeiten des Alltags im Sinn eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens und die, wenn erforderlich, nötige Beaufsichtigung. Anders als bei den Tätigkeiten und den getakteten Besuchen der Heimhilfe mit klar festgelegten Aufgabenstellungen vorwiegend im hauswirtschaftlichen Bereich wird in der Alltagsbegleitung eine umfassendere Beziehungsarbeit, die nicht notwendigerweise mit einem höheren Qualifikationsanspruch einhergeht, ermöglicht. Auf Grund des geringeren Umfangs der beruflichen Tätigkeit ist auch das geforderte Qualifikationsniveau entsprechend reduziert.*

*Zu b: Zum Tätigkeitsbereich der Frühen Kommunikationsförderung ist Folgendes festzuhalten: Der Bereich Abklärung des Förderbedarfs beinhaltet jene Leistungen der Einrichtungen der Frühen Kommunikationsförderung, die vor Beginn der Frühen Kommunikationsförderung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere das Informations- und Erstgespräch, die Erhebung des Kommunikationsprofils mit den Eltern, gegebenenfalls die Erstellung eines Entwicklungsprofils durch eine Psychologin oder einen Psychologen bzw. einer Fachärztin oder eines Facharztes und die Erstellung eines Fördervorschlags mit den Entwicklungsschwerpunkten bezogen auf die Förderung des Kindes und dessen Umwelt. Weiters sind im Bereich der Förderung des Kindes aufbauend auf alltagsbezogene Entwicklungsanregungen mit dem Kind und dessen Familie geeignete Kommunikationsmuster zu entwickeln, negative Kommunikationsmuster in positive umzuwandeln sowie die Kommunikation mit dem Kind vorzuleben und erlebbar zu machen. Die Aufgabe der Beratung und Begleitung ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, die Information, Beratung und Unterstützung der Eltern ua. hinsichtlich der Entwicklung des Kindes, der Miteinbeziehung der Geschwisterkinder und die Unterstützung der Eltern, ihr Kind mit seinen Stärken und Schwächen anzunehmen. Eine Kooperation mit Therapeutinnen und Therapeuten, mit Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten, mit dem Kindergarten, mit Anbietern von Hilfs- und Heilmittelbehelfen und anderen Fachkräften ist notwendig. Diese Tätigkeiten unterscheiden sich daher im Umfang von den verwandten Tätigkeiten der Ergotherapie und Logopädie, weshalb die vorliegende Regelung entsprechend angepasste Qualifikationsanforderungen vorsieht.*

<sup>14</sup> Die Prüfung hat diese zusätzlichen Punkte zu umfassen, wenn dies für Art und Inhalt der Regelung relevant ist (§ 28 Abs. 2 Oö. BAG).

<sup>15</sup> § 28 Abs. 2 Z 1 Oö. BAG.

11.	In welchem Zusammenhang steht die erforderliche Berufsqualifikation mit der <b>Komplexität</b> der im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten zu erfüllenden Aufgaben? <sup>16</sup>
<p><i>Die Regelung legt wie dargestellt das jeweils fachlich notwendige Ausbildungsniveau und die jeweils angemessene Sicherstellung der erforderlichen Reife fest, um die angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger zu erreichen. Sie nimmt keine undifferenzierte Standardnormierung vor, sondern unterscheidet je nach Aufgabengebiet und Risikoneigung der Tätigkeit und legt in sachlich begründeter Weise die jeweils erforderlichen Ausbildungsniveaus und Altersgrenzen fest.</i></p> <p><i>Zu a: Das Berufsbild der Alltagsbegleitung ergänzt die im sozialen Bereich etablierten Berufsbilder und soll zur Entlastung im Sozialbereich bei der Erfüllung jener Tätigkeiten beitragen, die mit geringerer Qualifikation aber erforderlichem Basiswissen und ausreichender Sensibilisierung vorgenommen werden können. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der Alltagsbegleitung liegt im Unterschied zu anderen Sozialbetreuungsberufen insbesondere in der sozialen Interaktion, in gemeinsamen tagesstrukturierenden Aktivitäten, in der Begleitung und Mobilität bei außerhäuslichen Aktivitäten, in der individuellen Unterstützung und Assistenz bei Tätigkeiten des Alltags im Sinn eines selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens und die, wenn erforderlich, nötige Beaufsichtigung. Anders als bei den Tätigkeiten und den getakteten Besuchen der Heimhilfe mit klar festgelegten Aufgabenstellungen vorwiegend im hauswirtschaftlichen Bereich wird in der Alltagsbegleitung eine umfassendere Beziehungsarbeit, die nicht notwendigerweise mit einem höheren Qualifikationsanspruch einhergeht, ermöglicht. Auf Grund der geringeren Komplexität der beruflichen Tätigkeit ist auch das geforderte Qualifikationsniveau entsprechend reduziert.</i></p> <p><i>Zu b: Zum Tätigkeitsbereich der Frühen Kommunikationsförderung ist Folgendes festzuhalten: Der Bereich Abklärung des Förderbedarfs beinhaltet jene Leistungen der Einrichtungen der Frühen Kommunikationsförderung, die vor Beginn der Frühen Kommunikationsförderung durchzuführen sind. Dazu gehören insbesondere das Informations- und Erstgespräch, die Erhebung des Kommunikationsprofils mit den Eltern, gegebenenfalls die Erstellung eines Entwicklungsprofils durch eine Psychologin oder einen Psychologen bzw. einer Fachärztin oder eines Facharztes und die Erstellung eines Fördervorschlags mit den Entwicklungsschwerpunkten bezogen auf die Förderung des Kindes und dessen Umwelt. Weiters sind im Bereich der Förderung des Kindes aufbauend auf alltagsbezogene Entwicklungsanregungen mit dem Kind und dessen Familie geeignete Kommunikationsmuster zu entwickeln, negative Kommunikationsmuster in positive umzuwandeln sowie die Kommunikation mit dem Kind vorzuleben und erlebbar zu machen. Die Aufgabe der Beratung und Begleitung ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, die Information, Beratung und Unterstützung der Eltern ua. hinsichtlich der Entwicklung des Kindes, der Miteinbeziehung der Geschwisterkinder und die Unterstützung der Eltern, ihr Kind mit seinen Stärken und Schwächen anzunehmen. Eine Kooperation mit Therapeutinnen und Therapeuten, mit Krankenhäusern, Ärztinnen und Ärzten, mit dem Kindergarten, mit Anbietern von Hilfs- und Heilmittelbehelfen und anderen Fachkräften ist notwendig. Diese Aufgaben unterscheiden sich daher in ihrer Komplexität von den verwandten Tätigkeiten der Ergotherapie und Logopädie, weshalb die vorliegende Regelung entsprechend angepasste Qualifikationsanforderungen vorsieht.</i></p>	
12.	Kann die Berufsqualifikation auch auf <b>alternativem</b> Weg erworben werden? <sup>17</sup>
<p><i>Die Regelung schreibt keine bestimmte Bildungseinrichtung vor; die Berufsqualifikation kann in jeder Einrichtung erworben werden, die auf Grund ihrer Eignung dazu ermächtigt ist.</i></p> <p><i>Zu a: Die Ausbildung zur Alltagsbegleiterin oder zum Alltagsbegleiter ist entweder im Rahmen eines Ausbildungsgangs oder durch Absolvierung der einzelnen Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 152 Unterrichtseinheiten Theorie und 80 Stunden Praxis. Hinzu tritt die Tatsache, dass betreuungsbedürftige Personen nicht dazu</i></p>	

<sup>16</sup> Insbesondere in Bezug auf Niveau, Eigenart und Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung (§ 28 Abs. 2 Z. 2 Oö. BAG).

<sup>17</sup> § 28 Abs. 2 Z 3 Oö. BAG.

verpflichtet sind, sich nur von ausgebildeten Alltagsbegleiterinnen oder Alltagsbegleitern betreuen zu lassen; die Tätigkeit wird diesen daher nicht exklusiv vorbehalten. Der Vorteil der Regelung besteht darin, dass betreuungsbedürftige Personen durch die Schaffung dieses Berufsbildes die belegbare Gewissheit haben, kompetent betreut zu werden, wenn sie Personen beauftragen, die die reglementierte Ausbildung absolviert haben.

Zu b: Die Ausbildung in der Frühen Kommunikationsförderung ist durch Absolvierung einzelner Module in ermächtigten Bildungseinrichtungen zu erwerben. Sie besteht aus zumindest 184 Unterrichtseinheiten Theorie sowie 40 Stunden Praxis.

13. **Überschneiden** sich die dem Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten mit denen anderer Berufe? Können diese Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt werden? Warum bzw. warum nicht?<sup>18</sup>

Zu a: Die Alltagsbegleitung unterscheidet sich von der Tätigkeit der Persönlichen Assistenz insofern, als Persönliche Assistenz ausschließlich auf Anordnung jener Menschen mit Beeinträchtigung erfolgen kann, die in der Lage sind, selbstbestimmt über die Art der Hilfeleistung zu entscheiden. Angehörige von anderen Sozialberufen können auch die Tätigkeit der Alltagsbegleitung durchführen; für Personen, die jedoch nur in der Alltagsbegleitung tätig sein wollen, wird nun das vorliegende Berufsbild mit bewusst niederschwelligem Zugang geschaffen.

Zu b: Die Frühe Kommunikationsförderung ergänzt die Tätigkeiten der Ergotherapie und Logopädie, indem sie schon in frühestem Kindesalter ansetzt. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten bzw. Logopädinnen und Logopäden können diese Kommunikationsförderung nicht durchführen; eine facheinschlägige Ausbildung wie zB Logopädie ist vielmehr Voraussetzung für die Absolvierung der Ausbildung zur Frühen Kommunikationsförderin bzw. zum Frühen Kommunikationsförderer. Die Frühe Kommunikationsförderung ist ein ganzheitlicher Ansatz, der neben der (Sprach-)Förderung des Kindes auch die Familie miteinbezieht (zB Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz, Beratung hinsichtlich der Entwicklung des Kindes, Umsetzung empfohlener therapeutischer Maßnahmen, rechtliche und finanzielle Möglichkeiten, Miteinbeziehung der Geschwister), was über den Aufgabenbereich der Logopädie und Ergotherapie hinausgeht und daher eine zusätzliche Ausbildung zur Frühen Kommunikationsförderung bedarf.

14. Wie hoch ist der Grad der **Autonomie** bei der Ausübung des Berufs? Wie wirken sich die Organisations- und Überwachungsmodalitäten auf die Erreichung des angestrebten Ziels des Allgemeininteresses aus?<sup>19</sup>

Beide Berufe weisen grundsätzlich ein hohes Maß an Autonomie auf. Organisations- und Überwachungsmodalitäten zur Erreichung der angestrebten Ziele der Öffentlichen Gesundheit, der Sozialpolitik und des Schutzes der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger existieren dahingehend, dass Dienstgeber einer Frühen Kommunikationsförderin oder eines Frühen Kommunikationsförderers laufend Maßnahmen zu setzen haben, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Einbringung der gebotenen Qualität zu sichern. Dienstgeber einer Alltagsbegleiterin oder eines Alltagsbegleiters haben laufend Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen sowie die Erbringung der gebotenen Qualität zu sichern.

<sup>18</sup> § 28 Abs. 2 Z 4 Oö. BAG.

<sup>19</sup> Insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen (§ 28 Abs. 2 Z 5 Oö. BAG).

15.	Gibt es <b>wissenschaftliche und technologische Entwicklungen</b> <sup>20</sup> , die eine Aktualisierung der Zugangsanforderungen notwendig machen? Wie werden diese Entwicklungen berücksichtigt?
<i>Gerade die therapeutischen bzw. soziologischen Erkenntnisse über die Bedeutung einer frühzeitigen Hilfestellung bei Kommunikationsstörungen von Kindern einerseits und über die Wichtigkeit einer Begleitung eines selbstbestimmten Alltags andererseits unterstreichen die Notwendigkeit, diese Berufsbilder zu fördern und durch Qualifikationserfordernisse nachhaltig auf ein vorbildliches Niveau zu heben.</i>	
16.	Wie berücksichtigt es die Regelung, dass eine Dienstleistung <b>bloß vorübergehend</b> bzw. gelegentlich erbracht wird? <sup>21</sup>
<i>Die Regelung trifft keine Unterscheidung zwischen dauerhaft und bloß vorübergehend erbrachten Dienstleistungen. Durch den Verzicht auf Erfordernisse, wie sie im Bereich der Niederlassungsfreiheit häufig sind (wie etwa die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation oä.), schafft die Regelung keinerlei Hindernisse, die einer bloß vorübergehenden Dienstleistungserbringung entgegenstünden.</i>	
17.	Wie trägt die Regelung dazu bei, das Ziel der Sicherstellung eines hohen <b>Gesundheitsschutzniveaus</b> zu verfolgen? <sup>22</sup>
<p><i>Zu a.: Menschen mit Begleitungs- und Betreuungsbedarf bedürfen einer qualifizierten Begleitung, um Gefahren für die Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistungen auszuschließen und um den erwünschten Betreuungs- und Behandlungserfolg zu erzielen. Ohne Kenntnis der berufsethischen Grundlagen, ohne Verständnis über Behinderung, Beeinträchtigung und Alter, ohne Grundlagen der Kommunikation, Rollen und Beziehungsgestaltung und Prinzipien der Krisenbewältigung, ohne Kenntnisse der Haushaltsorganisation und -führung sowie Haushaltshygiene sowie ohne Methoden der Aktivierung/Freizeitgestaltung sowie der Unfallverhütung besteht das Risiko einer unsachgemäßen Betreuung der hilfsbedürftigen Personen, welche zu sozialer, gesundheitlicher und hauswirtschaftlicher Verwahrlosung und damit insgesamt zu einer Gefährdung der Gesundheit führen kann.</i></p> <p><i>Zu b.: Das Berufsbild der Frühen Kommunikationsförderung umfasst eine spezifische Form der Frühförderung nichtsprechender Kinder mit Beeinträchtigungen und Kinder, bei denen die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer erheblichen sprachlichen Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann und versteht sich dabei als heilpädagogischer, familienbegleitender Ansatz. Ohne die notwendige fachliche Ausbildung und ohne die persönliche Reife besteht das Risiko einer Verkennung des Förderbedarfs und einer falschen oder nicht ausreichenden Kommunikationsförderung; beides kann zu einer Gefährdung des Therapieerfolgs und damit zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des zu fördernden Kindes führen.</i></p>	

<p><b>Sonstige Anmerkungen</b></p>
------------------------------------

<sup>20</sup> Vor allem solche Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbraucherinnen oder Verbrauchern tatsächlich abbauen oder verstärken können (§ 28 Abs. 2 Z 6 Oö. BAG).

<sup>21</sup> Zu berücksichtigen ist hier etwa eine Pflicht zu einer automatischen vorübergehenden Eintragung oder einer Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation (gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2005/36/EG), die Pflicht zu einer vorherigen Meldung und Vorlage von Dokumenten (gemäß Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG) oder die Pflicht zur Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die von Dienstleistungserbringerinnen oder -erbringern für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden (§ 28 Abs. 2 Z 6 Oö. BAG).

<sup>22</sup> Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben (§ 28 Abs. 2 Z 7 Oö. BAG).